



Verein für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.V.
Marienstraße 31, 23795 Bad Segeberg

An den Vorsitzenden des
Bildungsausschusses
Martin Habersaat
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4734

Bad Segeberg, 28. April 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein (Drucksache 20/2915)

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Damen und Herren des Bildungsausschusses,

für die Möglichkeit, zum Entwurf des Musikschulfördergesetzes Stellung zu nehmen,
danken wir Ihnen ausdrücklich.

Die KreisMusikschule Segeberg als Teileinrichtung des Vereins für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.V. (VJKA) bietet im Kreis Segeberg – mit Ausnahme der Stadt Norderstedt – ein breites musikalisches Bildungsangebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Im Jahr 2024 nahmen 1.448 Teilnehmer*innen an unseren Kursen und Projekten teil. Unsere Arbeit reicht vom frühkindlichen Elementarunterricht über Instrumental- und Vokalunterricht bis hin zur Studienvorbereitenden Ausbildung, ergänzt durch Ensemblearbeit sowie vielfältige Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und dem Offenen Ganztag.

Musikschulen leisten einen zentralen Beitrag zur kulturellen Bildung und sind fester Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie sind verlässliche und erfahrene Partner in der Bildungslandschaft – insbesondere im Hinblick auf den ab 2026 flächendeckend gesetzlich verankerten Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Bereits jetzt schon sind wir ein aktiver Kooperationspartner im frühkindlichen Bildungsbereich und im schulischen Ganztag.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass sich die Landesregierung in finanziell herausfordernden Zeiten mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf klar zur Förderung der kulturellen Bildung und zur Stärkung der Musikschulen bekennt. Es ist ein wichtiger Schritt, den Bildungsauftrag von Musikschulen langfristig durch eine gesetzlich verankerte finanzielle Förderung abzusichern.

Der in §6 Abs. 1 formulierte Förderanspruch („... im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“) stellt jedoch keine verlässliche Grundlage für eine langfristige Personal- und Angebotsplanung dar. Die Qualität der musikalischen Bildung hängt maßgeblich von der Stabilität der Rahmenbedingungen ab. Daher bedarf es einer verbindlicheren Formulierung, um Planungssicherheit für Träger und Lehrkräfte zu gewährleisten – insbesondere vor dem Hintergrund des weiterwachsenden Kooperationsbedarfs im Ganztagsbereich.

Für freie und nicht-kommunale Träger ist es bereits heute eine Herausforderung, qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen und zu halten. Aufgrund fehlender tariflicher Anbindung können Vergütungen meist nur deutlich unterhalb des TVöD-Niveaus angeboten werden. Um dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist eine auskömmliche Förderung durch das Land unerlässlich.

Die im Gesetzentwurf avisierte Förderhöhe darf das Niveau der bisherigen Brückenfinanzierung im Jahr 2025 nicht unterschreiten. Vielmehr ist eine Dynamisierung der Förderung erforderlich, um steigende Kosten und wachsende Aufgabenbereiche abzufedern. Perspektivisch sollte sich die Landesförderung auf ein Drittel der Gesamtfinanzierung der Musikschulen belaufen – nur so kann eine verlässliche, flächendeckende musikalische Bildung gesichert werden.

Ergänzend regen wir eine präzisierende Formulierung im §7 Abs. 1 an. Dort heißt es:

„Eine Förderung des Landes wird nur gewährt, wenn sich der Träger der Musikschule an den Gesamtkosten angemessen beteiligt.“

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

„Eine Förderung des Landes wird dem Träger der Musikschule nur gewährt, wenn die Musikschule nach §3 oder §4 anerkannt ist und wenn sich der Träger – beispielsweise durch Unterrichtsentgelte – angemessen an den Gesamtkosten beteiligt.“

Diese Ergänzung schafft Klarheit in der Anwendbarkeit des Gesetzes und stellt den Bezug zur Anerkennung der Musikschule her.

Musikalische Bildung ist nicht nur ein Mittel der Persönlichkeitsentwicklung, sondern auch Grundlage kultureller Teilhabe und gesellschaftlicher Integration.

Verein für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.V.
Marienstraße 31, 23795 Bad Segeberg

Gemeinsam mit den anderen Musikschulen in Schleswig-Holstein ist die KreisMusikschule Segeberg als Teileinrichtung des VJKA ein unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Infrastruktur unseres Landes. Um diesen Bildungsauftrag auch künftig in Qualität und Umfang erfüllen zu können, ist ein starkes, verlässliches Musikschulfördergesetz zwingend erforderlich.

Der VJKA ist von der Stellungnahme des Vertragspartners Kreis Segeberg informiert und trägt die inhaltlichen Aussagen im vollen Umfang mit.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Lück, Geschäftsführung VJKA

Silke Döring, Organisatorische Leitung KreisMusikschule Segeberg

Kristin Guddath, Pädagogische Leitung KreisMusikschule Segeberg

Verein für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.V. (VJKA)